



Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Schwörstadt

(vom Gemeinderat beschlossen am 23. November 2015 und 21. Dezember 2015)

I. Allgemeine Grundsätze

1. Zweck der Förderung

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin in die Lage zu versetzen, ihren satzungsmäßigen Aufgaben gerecht zu werden. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern vollzieht sich weitgehend in der kostengünstigen Überlassung gemeindeeigener Grundstücke, Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb und die gezielte Förderung des Vereinslebens.

2. Rechtsansprüche

Auf die im Folgenden aufgeführten finanziellen Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

Finanzielle Förderungen können nur erfolgen, soweit im Haushaltsplan der Gemeinde entsprechende Mittel bereitgestellt werden. Sie richten sich nach der Haushaltslage der Gemeinde Schwörstadt und den jeweiligen Verhältnissen.

Die Gemeinde Schwörstadt führt ein Verzeichnis der Schwörstädter Vereine, in das alle örtlichen Vereine und Institutionen im Sinne dieser Richtlinien aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeinderat auf Antrag. Gefördert werden kann nur, wer in diesem Verzeichnis enthalten ist.

Von den Förderungen ausgenommen sind Vereine oder Gruppen mit politischen oder religiösen Zielen sowie wirtschaftlichen Betätigungen und solche, die ausdrücklich ausgenommen sind.

Die Freiwillige Feuerwehr, das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft (DLRG), werden nicht im Rahmen dieser Richtlinien gefördert. Fördervereine erhalten keine Förderung.

3. Beitrag zu Veranstaltungen

Die Gemeinde Schwörstadt erwartet, dass die geförderten Vereine im sportlichen und kulturellen Leben der Gemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge die Gemeinschaft bereichern.

II. Fördergrundsätze

Gefördert werden nur Vereine und Organisationen,

- die ihren Sitz im Gemeindegebiet Schwörstadt haben,
- die eine Beitragsregelung für ihre Mitglieder getroffen haben und
- die als gemeinnützig anerkannt sind.

Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Dazu sind der Gemeinde prüffähige Unterlagen zu übergeben. Für die Gewährung der Jugendförderung haben die Vereine ihre Mitgliederdaten bzw. Bestandsmeldungen an den Dachverband sowie mögliche zusätzliche Erläuterungen rechtzeitig, bis spätestens 31. März eines Jahres, bei der Gemeindeverwaltung Schwörstadt vorzulegen. Einzelförderungen sind vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde einzureichen. Die Vereine können Zuwendungsanträge für eingehend begründete Baumaßnahmen nur für das folgende Jahr stellen. Die Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, der Gemeinde alle Unterlagen, die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuschüsse waren, zur Einsicht vorzulegen und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu belegen.

Alle Fördermittel werden nur an Vereine, nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.

III. Förderung

1. Regelmäßige Geldleistungen

Die Gemeinde fördert insbesondere die Ausbildung und Betreuung von Kindern, Schülern und Jugendlichen. Für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die Vereine deshalb einen Jugendförderbetrag. Stichtag für die Bemessung ist jeweils der 1. Januar für das laufende Jahr. Berücksichtigt werden Jugendliche, die regelmäßig und ganzjährig ausgebildet bzw. in Übungsstunden angeleitet werden.

Die kulturellen Vereine erhalten zusätzlich jährlich einen Kulturbetrag. Dieser dient der teilweisen Bestreitung der sächlichen Ausgaben, wie der Notenbeschaffung, der Bezahlung von Dirigenten, der Reparatur und Instandhaltung von Instrumenten etc.

a. Jugendförderung:

- 10,00 € / aktiven Jugendlichen

b. Kulturbetrag:

- Musikvereine	1200,00 € / Verein
- Harmonika- Orchester	800,00 € / Verein
- Gesangvereine	400,00 € / Verein
- Narrenzunft	200,00 € / Verein
- Guggenmusik	100,00 € / Verein

2. Einmalige Zuwendungen

Diese können nur gewährt werden für Investitionen anlässlich:

a. Neubauten und Baumaßnahmen an Vereinsstätten und deren Einrichtungen

(z.B. Trainingsplätze). Die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten tragen in der Regel die Vereine selbst.

b. Vermögenswirksamer Vereinsanschaffungen:

- Sportgeräte
- Musikinstrumente

c. Größerer, außergewöhnlicher, nicht jährlich wiederkehrender Anschaffungen oder Aufwendungen.

Die Anschaffungen (Ziff. a - c) sind nur förderfähig, soweit eine längerfristige Nutzungsdauer vorgesehen ist.

Beim (Neu-)Bau von Vereinsgebäuden und –anlagen und wesentlichen Erweiterungen ab 10.000 € gewährt die Gemeinde zu den Kosten der Errichtung einen Zuschuss. Er wird jeweils im Einzelfall vom Gemeinderat festgesetzt und beträgt in der Regel 10 % der anerkannten zuschussfähigen Baukosten, abzüglich evtl. Fachförderung, höchstens jedoch 5.000 €.

Die Gemeinde gewährt den Vereinen auf Antrag zur Beschaffung vereinseigener Musikinstrumente und Sportgeräten, Zuschüsse in Höhe von 30 % der nachgewiesenen angemessenen Kosten, höchstens jedoch max. 3.000,00 € innerhalb von 5 Jahren. Der Mindestkaufbetrag pro Instrument oder Sportgerät wird auf 1.000,00 € festgesetzt. Gegenstände unter diesem Betrag werden nicht bezuschusst.

Bei außergewöhnlichen und für den Verein finanziell erheblichen Aufwendungen können höhere Zuschüsse im Gemeinderat entschieden werden.

3. Sonstige Fördermöglichkeiten

Die folgenden Förderungen sind nicht an die Förderrichtlinien unter „II. Fördergrundsätze“ gebunden.

3.1. Förderung Kinderferienprogramm

Vereine, die sich aktiv an der Gestaltung des Kinderferienprogramms beteiligen, erhalten für die Durchführung einen Zuschuss in Höhe von 50,00 € pro durchgeführter Veranstaltung.

3.2. Förderung für Ehrungen, usw.

Auf Antrag werden bei Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung Preise, Pokale und sonstige Geldwert-Auszeichnungen oder Ehrungen über die in diesen Richtlinien genannten Förderungen hinaus bis zur Höhe von 100 €/Jahr ohne Anrechnung auf sonstige Förderungen gewährt.

3.3. Vereinsjubiläen

Aus Anlass von Jubiläen werden den Vereinen, nicht jedoch einzelnen Abteilungen, Jubiläumsgaben für folgende Jubiläen gewährt:

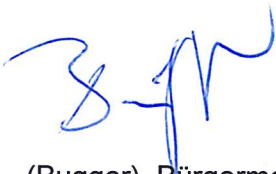
- 25-jähriges Jubiläum 100 €
- 50-jähriges Jubiläum 200 €
- 75-jähriges Jubiläum 300 €
- 100-jähriges und alle weiteren 25-jährigen Jubiläen 400 €

Die Zuwendung erfolgt nur, wenn der Verein durch eine offizielle Jubiläumsveranstaltung an die Öffentlichkeit tritt.

IV. Inkrafttreten

Die vorstehenden Vereinsförderrichtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Schwörstadt, den 28. Januar 2016



(Bugger), Bürgermeister

